



Badischer Kegler – und Bowlingverband e.V.

Satzung

Stand: 01.07.2008

Badischer Kegler - und Bowlingverband e.V.

Satzung

1.0 *Name und Sitz*

- 1.1 Der Badische Kegler - u. Bowlingverband e.V. (BKBV) ist der Fachverband für den Kegelsport. Er ist Mitglied des Deutschen Keglerbundes (DKB) und des zuständigen Sportbundes.
- 1.2 Der BKBV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und hat seinen Sitz in Mannheim.
- 1.3 Den Ort der Geschäftsstelle beschließt der Vorstandsvorsitzende.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.0 *Grundsätze*

- 2.1 Der BKBV vertritt den Grundsatz politischer Neutralität, religiöser/weltanschaulicher Toleranz und des Amateursports.
- 2.2 **Der BKBV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) untersagt sind (aktuelle Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts - und Verfahrensordnung des DKB sowie der Disziplinverbände DKBC, DBU und des BKBV geahndet.**

3.0 *Zweck und Aufgabe*

der BKBV hat

- 3.1 den Kegelsport planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern;
- 3.2 den Kegelsport gegenüber anderen Sportorganisationen zu vertreten;
- 3.3 Landesmeisterschaften und andere sportliche Maßnahmen durchzuführen;
- 3.4 sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden;
- 3.5 die Jugendarbeit zu fördern.

4.0 *Gemeinnützigkeit*

- 4.1 Der BKBV verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2 Finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; niemand erhält Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.
- 4.3 Die Organe des BKBV arbeiten ehrenamtlich.
- 4.4 Niemand darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

5.0 *Rechtsgrundlagen*

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des BKBV und seiner Organe.

Sie wird ergänzt durch

5.1 Ordnungen.

im besonderen durch die

5.1.1 Geschäftsordnung,

5.1.2 Finanzordnung,

5.1.3 Rechts- und Verfahrensordnung,

5.1.4 Jugendordnung,

5.1.5 Ehrenordnung,

5.2 Bestimmungen.

im besonderen durch die

5.2.1 Durchführungsbestimmungen der Bahnarten sowie

5.2.2 Bestimmungen über das Passwesen.

Die Ordnungen Ziffer 5.1.2 (mit Ausnahmen der Verwaltungs - Rechtsmittelgebühren die der BKBV – Vorstandsvorstand festsetzt) und 5.1.3 werden vom Verbandstag, die Ordnungen Ziffer 5.1.1 und 5.1.5 sowie die Bestimmungen Ziffer 5.2.2 vom Vorstandsvorstand, die Bestimmungen 5.2.1 vom Landessportausschuss, die Ordnung Ziffer 5.1.4 wird vom Landesjugendtag beschlossen. Die Jugendordnung Ziffer 5.1.4 bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

6.0 Mitgliedschaft

6.1 Ordentliche Mitglieder können alle Sportkegel- u. Bowlingvereine sowie entsprechende Abteilungen werden.

Hierzu ist erforderlich

6.1.1 ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit dem Zusatz, dass die BKBV- Satzung anerkannt wird;

6.1.2 der Nachweis von mindestens 50 Mitgliedern;

6.1.3 der Nachweis über den Aufnahmeantrag in den zuständigen Sportbund;

6.1.4 die Vorlage der Vereinssatzung;

6.1.5 der Nachweis über den Eintrag in das Vereinsregister oder die Antragstellung;

6.1.6 die Einzahlung der Aufnahmegebühr.

6.1.7 Der Vorstandsvorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung innerhalb von 6 Wochen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

werden. Gegen die Ablehnung kann der nächste Verbandstag / Hauptausschuss angerufen

Vor der Aufnahme eines aus einem anderen Landesverband ausgeschlossenen Mitgliedes ist die Begründung für den Ausschluss einzuholen.

- 6.2 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorstand. Sie haben kein Stimmrecht.
- 6.3 Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.
- 6.4 Die Mitgliedschaft erlischt
- 6.4.1 durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.
Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief an die Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt werden;
- 6.4.2 durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung;
- 6.4.3 durch Ausschluss; er kann durch das Landesverbandsgericht auf Antrag des Vorstandsvorstandes erfolgen, und zwar bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzungen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.

- 6.4.3.1 Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch gegen den BKBV, bleibt jedoch für jeden dem BKBV zugefügten Schaden haftbar. Gelder und Eigentum des BKBV sind unverzüglich zurückzugeben. Bezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

7.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Ordentliche Mitglieder haben das Recht, den BKBV im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen, am Verbandstag/ Hauptausschuss und an Tagungen, die von Organen des BKBV einberufen werden, durch Delegierte teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 7.2 Gleichgestellt sind Sportkegel- u. Bowlingvereine sowie entsprechende Abteilungen aus anderen Landesverbänden, die zum Spielbetrieb im BKBV zugelassen sind.
- 7.3 Die Satzungen der Mitglieder dürfen der BKBV- Satzung nicht widersprechen.
- 7.4 An den BKBV ist jährlich ein Beitrag zu entrichten, der sich zusammensetzt aus:
- a) dem DKB/DKBC/DBU – Beitrag
 - (DKB - Deutscher Keglerbund e.V.)
 - (DKBC - Deutscher Keglerbund Classic e.V.)
 - (DBU - Deutsche Bowling Union e.V.)
 - b) dem BKBV – Beitrag

Über die Höhe des Beitrages des BKBV entscheidet der Verbandstag.
Der Beitrag ist für mindestens 50 Mitglieder zu entrichten.

Bei Unterschreitung der Mitgliederzahl von 50 wird die Differenz mit Erwachsenenbeiträgen ausgeglichen.

7.5 Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf des zweiten Monats im Jahr zu entrichten. Ein Zahlungsverzug schließt nach zweimaliger Mahnung die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Zahlungsverzuges aus.

7.6 Der ordentliche Rechtsweg darf nur gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung beschritten werden. Der Verstoß dagegen kann als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

8.0 Organe des BKBV sind

8.1 der Verbandstag;

8.2 der Hauptausschuss;

8.3 der Verbandsvorstand;

8.4 die Sportausschüsse;

8.5 die Sektionen;

8.6 die Sportbezirke;

8.7 die BKBV- Jugend;

8.8 die Rechtsorgane.

8.9 In allen Organen u. Gremien treten an die Stelle von verhinderten Amtsinhabern deren regelmäßige Vertreter.

9.0 Der Verbandstag

ist das oberste Organ des BKBV und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes.

9.1 Er setzt sich zusammen aus

9.1.1 dem Verbandsvorstand;

9.1.2 den Vorsitzenden der Mitglieder oder deren Vertreter;

9.1.3 den weiteren Delegierten der Mitglieder;

9.1.4 den Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter;

9.1.5 den Bezirkssportwarten oder deren Vertreter;

9.1.6 den Mitgliedern der Rechtsorgane und Ersatzmitgliedern;

9.1.7 den Ehrenmitgliedern, die als Ehrengäste teilnehmen.

9.2 Der Verbandstag findet alle drei Jahre innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

- 9.2.1 Der 1. Vorsitzende beruft den Verbandstag schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan ein. Die Einberufungsfrist ist mindestens ein Monat. Die Einberufung muss mindestens die Tagesordnung, den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung enthalten.
- 9.2.2 Die Tagesordnung muss mindestens enthalten
- 9.2.2.1 die Feststellung der Stimmberechtigten;
- 9.2.2.2 die Berichte des 1. Vorsitzenden, der Ausschüsse, des Rechnungsführers, der Kassenrevisoren;
- 9.2.2.3 die Aussprache über die Berichte;
- 9.2.2.4 die Entlastung des Verbandsvorstandes;
- 9.2.2.5 die Neuwahl des Verbandsvorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenrevisoren;
- 9.2.2.6 die Bestätigung der durch Sonderbestimmungen anderweitig benannten oder gewählten Personen;
- 9.2.2.7 die Genehmigung des Haushalts;
- 9.2.2.8 Anträge;
- 9.2.2.9 Allgemeines.
- 9.3 Der Verbandstag wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- 9.4 Stimmrecht beim Verbandstag haben
- 9.4.1 der Verbandsvorstand mit jeweils einer Stimme pro Mitglied;
- 9.4.2 die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter mit jeweils einer Stimme;
- 9.4.3 die Bezirkssportwarte oder deren Vertreter mit jeweils einer Stimme;
- 9.4.4** die anwesenden Delegierten der Mitglieder mit jeweils einer Stimme pro angefangene Hundert Mitglieder der geltenden Bestandserhebung. Jeder Delegierte hat nur **eine** Stimme.
- 9.5 Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- 9.6 Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder eines Vereins oder einer Abteilung nach Ziffer 6.1. Abwesende sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl beim Verbandstag vorliegt.
- 9.7 Anträge zum Verbandstag müssen 2 Monate vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle in Schriftform vorliegen, so dass sie mit der Einladung und der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden können.
- Später eingehende Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden.

- 9.8 Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.
- 9.9 Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist und den Versammlungsteilnehmern innerhalb von 2 Monaten zugeleitet werden muss. Einsprüche sind schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Protokolls an die Geschäftsstelle zu richten. Erfolgt in der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- 9.10 Ein außerordentlicher Verbandstag wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes dies beantragen, im übrigen nur im Fall von Ziffer 11.16.
- Die Einberufung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- Die Frist aus Ziffer 9.7. verkürzt sich auf 3 Tage.
- 9.11 Der Wahlausschuss
- 9.11.1 Im Verbandstag wird zur Durchführung der Neuwahlen ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt.
- Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- 9.11.2 Die Mitglieder des Wahlausschusses benennen unter sich einen Vorsitzenden, der die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt.
- 9.11.3 Bei mehreren Wahlvorschlägen ist immer, bei einem Wahlvorschlag auf Antrag eines Stimmberechtigten eine geheime Wahl erforderlich.
- Der Wahlausschuss übernimmt die Stimmenaushaltung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.
- 9.11.4 Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung und führt die weiteren Wahlen durch.
- 9.12 Die Kassenrevisoren
- Der Verbandstag wählt zwei fachkundige Kassenrevisoren.
- Unmittelbare Wiederwahl ist nur für einen Kassenrevisor zulässig; es scheidet der Dienstältere, bei gleichem Dienstalter der Lebensältere aus. Außerdem wird in dreijährigem Turnus ein Ersatzrevisor gewählt.
- 10.0** Der Hauptausschuss
- tritt in dem Jahr zusammen, in dem kein Verbandstag ist.
- Er hat die Aufgaben des Verbandstages mit Ausnahme von
- Satzungsänderungen,

- der Entlastung des Verbandsvorstandes,
- Neuwahlen und
- Beitragsfestsetzung.

Beschlüsse des letzten Verbandstages dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.

10.1 Er setzt sich zusammen aus:

10.1.1 dem Verbandsvorstand;

10.1.2 den Vorsitzenden der Mitglieder oder deren **Vertreter**;

10.1.3 den Bezirksvorsitzenden oder deren **Vertreter**;

10.1.4 den Bezirkssportwarten oder deren **Vertreter**;

10.1.5 den Mitgliedern der Rechtsorgane und Ersatzmitgliedern;

10.1.6 den Ehrenmitgliedern, die als Ehrengäste teilnehmen.

10.2 Der 1. Vorsitzende beruft den Hauptausschuss schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan ein. Die Einberufungsfrist ist mindestens ein Monat. Die Einberufung muss mindestens die Tagesordnung enthalten.

10.3 Stimmrecht beim Hauptausschuss haben

10.3.1 der Verbandsvorstand mit jeweils einer Stimme pro Mitglied;

10.3.2 die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter mit jeweils einer Stimme;

10.3.3 die Bezirkssportwarte oder deren Vertreter mit jeweils einer Stimme;

10.3.4 die Vorsitzenden der Verbandsmitglieder oder deren Vertreter mit jeweils einer Stimme pro angefangene Hundert Mitglieder der geltenden Bestandserhebung.

11.0 *Der Verbandsvorstand*

setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand

11.1 1. Vorsitzenden

11.1.1 stellvertretenden Vorsitzenden

11.2 Rechnungsführer

und dem erweiterten Vorstand

11.3 Leiter „Ressort Passwesen“

11.4 Schriftführer

11.5 Pressewart

11.6 Landessportwart;

11.7 Landesdamenwartin;

11.8 Landesjugendwart;

11.9 den Vorsitzenden

11.9.1 der Sektionssportausschüsse der Bahnarten;

11.9.2 des Schiedsrichterausschusses;

11.9.3 des Lehrausschusses;

11.9.4 des Freizeitsportausschusses.

11.10 Den geschäftsführenden Vorstand bilden

Ziffer 11.1. 11.1.1 und 11.2.

jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten nach § 26 BGB gemeinsam den BKBV gerichtlich und außergerichtlich.

11.11 Die Mitglieder des Vorstandes Ziffer 11.1 bis 11.5 werden in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren durch den Verbandstag gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist der gewählt, der die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.

11.12 Die Mitglieder des Vorstandes **Ziffer** 11.6 bis 11.9.4 werden in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren durch die zuständigen Sportausschüsse gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Der Jugendwart wird vom Landesjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

11.13 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat alle Aufgaben für den Verband wahrzunehmen.

11.14 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter abgezeichnet werden muss.

11.15 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin der Aufgabenkreis für jedes Vorstandsmitglied festgelegt ist.

11.16 Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so rückt sein Vertreter bis zum nächsten Verbandstag nach.

Im Übrigen können vorzeitig ausscheidende Mitglieder durch Vorstandsbeschluss kommissarisch ersetzt werden.

Bei Ausschussvorsitzenden ist der betreffende Ausschuss vorher zu hören.

Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so hat das verbleibende Mitglied unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

11.17 Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern, außer denen der Ziffern 11.1, 11.1.1 und 11.2, in einer Person ist zulässig.

11.18 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Verbandsvorstand berechtigt, Kommissionen zu bilden.

12.0 Die Sportausschüsse sind

12.1 der Landessportausschuss;

ihm obliegt die Koordination der Landesmeisterschaften, der sportlichen Veranstaltungen auf Landesebene und im überfachlichen Sportbereich.

Er besteht aus:

12.1.1 dem Landessportwart;

12.1.2 den Vorsitzenden der Sektionssportausschüsse; sie sind zugleich die Vertreter des Landessportwartes;

12.1.3 der Landesdamenwartin;

12.1.4 dem Landesjugendwart;

12.1.5 den Vorsitzenden der Sektionsjugendsportausschüsse;

12.1.6 den Bezirkssprechern der Bahnarten;

12.1.7 dem Landesschiedsrichterwart;

12.1.8 dem Landeslehrwart;

12.1.9 dem Referenten für Leistungssport;

12.1.10 dem Referenten für Freizeitsport.

12.2 die Sektionssportausschüsse der Bahnarten;

ihnen obliegen die bahnspezifischen Belange im fachlichen Bereich. Sie bestehen aus

12.2.1 dem Landesfachwart (Bowling bzw. Classic);

12.2.2 dem Landesspielleiter der Bahnart Bowling;

12.2.3 der Sektionsdamenwartin;

12.2.4 dem Sektionsjugendwart;

12.2.5 dem Sektionslehrwart;

12.2.6 dem Sektionsschiedsrichterwart;

12.2.7 den Bezirkssportwarten;

12.2.8 **den Bezirksdamenwartinnen;**

12.2.9 den Aktivensprechern.

13.0 Der Schiedsrichterausschuss

besteht aus

13.1 dem Landesschiedsrichterwart;

13.2 den Sektionsschiedsrichterwarten.

14.0 Der Lehrausschuss

besteht aus

14.1 dem Landessportwart;

14.2 dem Landeslehrwart;

14.3 dem Referenten für Leistungssport;

14.4 den Vorsitzenden der Sektionssportausschüsse;

14.5 den Vorsitzenden der Sektionsjugendsportausschüssen;

14.6 den Sektionsdamenwartinnen;

14.7 den Landestrainern.

15.0 Die Ausschüsse (Ziffer **12.0** bis **14.0**) wählen sich ihren Vorsitzenden selbst und tagen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem **Landessportwart**.

15.1 Sie regeln ihre Aufgaben und Rechte in eigenen Ordnungen. Diese sind durch den Verbandsvorstand zu genehmigen.

15.2 Sie fassen ihre Beschlüsse wie der Verbandsvorstand.

15.3 Die Beschlüsse sind dem Verbandsvorstand vorzulegen und bedürfen in finanzieller Hinsicht dessen Genehmigung.

16.0 Sektionen und Sportbezirke

16.1 Der BKBV wird, getrennt nach Bahnarten, in Sektionen eingeteilt, die sich jeweils räumlich in Sportbezirke gliedern. Sektionen und Bezirke regeln den Sportbetrieb in ihrem Bereich auf ihrer Ebene in eigener Verantwortung.

16.2 Die Sektionen wählen durch ihre Delegierten anlässlich des Verbandstages alle drei Jahre die Mitglieder der Sektionssportausschüsse. Das Stimmrecht bestimmt sich nach Ziffer 9.4.4.

16.3 Die Sektionen sind berechtigt, eigene Versammlungen abzuhalten. Diese werden vom Vorsitzenden des Sektionssportausschusses gemäß Ziffer 10.2 einberufen, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter.

16.4 Der Jugendwart und die Jugendwartin der Sektionsjugendsportausschüsse werden nach der BKBV- Jugendordnung gewählt.

- 16.5 Die in die einzelnen Bezirke eingeteilten Mitglieder wählen durch ihre Vorsitzenden oder deren Vertreter alle drei Jahre den Bezirksvorstand.
Das Stimmrecht bestimmt sich nach Ziffer 9.4.4.
- 16.6 Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
- 16.6.1 dem Vorsitzenden;
- 16.6.2 dem Rechnungsführer;
- 16.6.3 dem Sportwart;
- 16.6.4 dem Schriftführer;
- 16.6.5 der Damenwartin;
- 16.6.6 dem Jugendwart;
- 16.6.7 dem Lehrwart
- 16.6.8 dem Schiedsrichterwart
- 16.6.9 dem Pressewart;
- 16.6.10 den Staffelleitern.
- 16.7 Der Bezirkssportausschuss setzt sich zusammen aus
- 16.7.1 dem Sportwart;
- 16.7.2 der Damenwartin;
- 16.7.3 dem Jugendwart;
- 16.7.4 dem Lehrwart;
- 16.7.5 den Staffelleitern / - spielleitende Stelle.
- 16.8 Der erweiterte Bezirkssportausschuss setzt sich zusammen aus
- 16.8.1 dem Bezirkssportausschuss;
- 16.8.2 den Vereinssportwarten;
- 16.8.3 den Vereinsdamenwartinnen;
- 16.8.4 den Aktivensprechern.
- 16.9 Der erweiterte Bezirksausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- 16.10** Zur Durchführung weiterer Maßnahmen können die Bezirke eine Umlage erheben.

17.0 **Die Rechtsorgane sind**

- 17.1 die Bezirksrechtsausschüsse;
- 17.2 der Landesrechtsausschuss;
- 17.3 das Landesverbandsgericht.

17.4 Die Rechtsorgane bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern.

Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Vertreter.

- 17.5 Auf der jeweiligen Ebene dürfen Vorstandsmitglieder nicht dem Rechtsorgan angehören.

18.0 **Auflösung**

18.1 Die Auflösung kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gemäß Ziffer 9.4 erforderlich. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so muss binnen vier Wochen ein neuer Verbandstag stattfinden, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließen kann.

18.2 Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem DKB zur Weitergabe an die bis dahin dem BKBV angeschlossenen Vereine/Kegelabteilungen von Turn- und Sportvereinen nach deren Mitgliederstärke anteilmäßig zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Jugendarbeit im Sinne der Gemeinnützigkeit gemäß Ziffer 4.1. zu übertragen.

Kein Mitglied hat Sonderrechte am Vermögen des BKBV.

19.0 **Gerichtsstand**

ist Mannheim.

20.0 Diese geänderte Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim im **Juni 2008** in Kraft (*Nachzulesen auf der Homepage des BKBV*).